

[Zitat]

Autor(en): **R.K.-S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **3 (1956)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorstandsmitgliedern dafür zu danken, dass sie sich bereit erklärt haben, die Leitung des SGBZ zu übernehmen. Der Zeitpunkt ist nun gekommen, das Volk aus seiner Lethargie zu wecken und etwas Ganzes zu unternehmen. Denn «wenn ein Ernstfall eingetreten wäre, hätte ich einmal die Entschuldigungen hören wollen! Dann wäre wahrscheinlich die Begründung, es fehle an der verfassungsmässigen Grundlage, eine schwache Begründung gewesen». Der Redner hat daher auch an der Konferenz der kantonalen Militärdirektoren den Antrag auf Schaffung eines begrenzten Obligatoriums für die Dienstpflicht der Frauen in Obdachlosenhilfe, Kriegssanitätsdienst und Hauswehren gestellt und dafür eine Mehrheit gefunden. Ohne vorherige Kenntnis der Aufgaben, Einteilung und Ausbildung käme nämlich eine freiwillige Hilfe im Ernstfall zu spät. Mit diesen Erklärungen wünschte Regierungsrat Römer dem SGBZ gutes Gelingen und erfolgreiche Tätigkeit unter seinem vorzüglichen Präsidenten und einsatzbereiten Vorstand.

Auch der Kommandant des soeben in St. Gallen eingerückten und der Stadt fest zugeteilten Luftschutzbataillons 23 hatte es sich nicht nehmen lassen, sich um diese Sektionsgründung lebhaft zu interessieren. Er entsandte seinen Adjutanten, Oblt. *Bölsterli* (Rapperswil), in die Versammlung, der in sympathischer Weise zum Ausdruck brachte, wie diese Truppe von ihrer Aufgabe der Unterstützung der Bevölkerung durchdrungen und vom Wert des Zivilschutzes als unerlässlicher Teil der gesamten Landesverteidigung überzeugt ist. (Der Demonstration dieses Willens und der Aufklärung diene die auf den 18./19. April 1956 angesagte kombinierte Zivilschutzübung in St. Gallen, an der die zivilen Schutzorganisationen der Stadt mit dem Ls. Bat. 23 sich mit ihren beiderseitigen Kräften auf ihre Zusammenarbeit einspielten. Red.)

Abschliessend gab Zentralsekretär *Leimbacher* (Bern) vom Schweiz. Bund für Zivilschutz, in Vertretung des verhinderten Präsidenten, alt Bundesrat von Steiger, seiner Freude und Genugtuung über die Gründung der Sektion St. Gallen breiten Ausdruck. Er berief sich dazu auf die Erläuterungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements zu seinem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Zivilschutz, in dem die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten als erstes Hauptmittel zur Verwirklichung des Zivilschutzes hervorgehoben ist, für deren Durchführung die privaten Zivilschutzbünde herangezogen werden sollen. Dieses Vertrauen verpflichtet alle Gutgesinnten, sich für diese Aufgabe einzusetzen und das noch herrschende Widerstreben überwinden zu helfen.

Der instruktive schwedische *Tonfilm* «*Bombardiertes Heim*», zu dem Herr Leimbacher die nötigen Erläuterungen abgab, schloss die eindrucksvolle Kundgebung, die durch die Abgabe zahlreicher weiterer Beitrittserklärungen zum neuen St. Gallischen Bund für Zivilschutz bereits einen deutlichen Erfolg verzeichnen konnte.

Die Frau



in Armee und Zivilschutz

In Bern trafen sich am 8. März 1956 auf Einladung des *Schweiz. Roten Kreuzes* gegen 150 Vertreterinnen von über 50 schweizerischen Frauenverbänden. Das Thema «Die Dienstleistung der Frau in der Armee und im Zivilschutz» war für uns Frauen verpflichtend, sollen wir doch nun nach der Tagung die erhaltenen Gedanken unsern Verbänden und weiter darüber hinaus der gesamten schweizerischen Frauenwelt mitteilen.

Frau *Hämmerli-Schindler*, Mitglied der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes, führte das Tagespräsidium in kluger fraulicher Weise. Die Referate wurden von Frauen gehalten, die führend in der Arbeit stehen: im Frauenhilfsdienst Chef FHD *Weitzel*, Bern, in der freiwilligen Sanitätshilfe Schwester *Meier*, Zürich, im Sanitätsdienst des Zivilschutzes Fräulein *Jöbr*, Bern. Ueber die gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes sprach Dr. *Denise Berthoud*, Neuenburg, und Frau *Peyer*, Schaffhausen, schilderte uns aus der Erfahrung der Bombardierung von Schaffhausen die Obdachlosenhilfe im Zivilschutz. Ueber die Hauswehren berichtete Frau *Sutz*, Herrliberg.

Im Rahmen einer Berichterstattung würde es zu weit gehen, wollte ich auf FHD, freiwillige Sanitätshilfe und Zivilschutz im einzelnen eingehen. Ich erachte es aber für dringend, dass an Tagungen, seien sie regional oder kantonal, über diese Fragen und Probleme diskutiert und referiert wird. Wichtig ist, dass wir Frauen uns von dem Gedanken freimachen: ich komme, wenn Not am Mann ist — aber jetzt, wir leben ja in so friedlichen Zeiten, von denen immer gesagt wird, sie werden lange anhalten. Und jetzt schon Opfer bringen — oh, wir haben sonst schon so vielerlei Aufgaben! Dem stelle ich gegenüber: unsere Armee wird auch nicht dann erst gebildet, wenn die Lage kritisch ist, wenn es in nächster Nähe schon brennt. Bereitschaft im Frieden, Bereitschaft von jedem und jeder, das ist Dienst an der Heimat, die uns der Herrgott durch zwei schwere Weltkriege hindurch unversehrt gelassen hat.

Unsere Anmeldung im FHD, in der Sanitätshilfe des Roten Kreuzes und im Zivilschutz bleibt freiwillig. Auf die freiwillige Anmeldung aber folgt die Einreihung mit der gleichen Verpflichtung, die der Soldat hat. Pflichten und Rechte sind ganz klar festgelegt: Aufnahme, Einteilung, Dienstpflicht, Weiterausbildung, Entlassung, Dispensation.

Unter Zivilschutz versteht man die Gesamtheit der Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung. Es wurde uns im Verlauf der verschiedenen Referate ganz klar, dass die Frau überall nur da eingesetzt wird, wo es ihrem fraulichen Können und Wesen entspricht. Wir erfuhr, wieviel Tausende von Frauen wir

noch im FHD, in der freiwilligen Sanitätshilfe, im Zivilschutz benötigen.

Ueber die Hauswehren heisst es im Vorentwurf zum Bundesgesetz über den Zivilschutz: «Alle Hausinsassen, mit Ausnahme von Kindern, Greisen und körperlich oder geistig Gebrechlichen sind verpflichtet, sich für die Hauswehr zur Verfügung zu stellen.» Dass hier eine Verpflichtung besteht, ist klar — muss doch im Ernstfall in jedem Haus eine Person bestimmt sein, die weiss, was sie für die Hausgemeinschaft zu tun hat.

Es konnte fast nicht ausbleiben, dass Vertreterinnen des Frauenstimmrechts darauf hinweisen, man möge nun an den Bundesrat gelangen: do, ut des — ich gebe, aber ich erwarte auch etwas von dir! Jedoch war die überwiegende Mehrheit dieser Forderung gegenüber in diesem Kreise negativ eingestellt. Das bewiesen verschiedene Diskussionsrednerinnen, und der Vertreter des Schweiz. Roten Kreuzes wies auch seinerseits darauf hin, dass das Rote Kreuz, dessen Gäste wir waren, nicht die Plattform sei, über diese Frage zu sprechen.

Durch die verschiedenen Wenn und Aber brach immer wieder klar und leuchtend durch: wir stehen in voller Bereitschaft zu unserem Land, wir sind uns bewusst über den Wert unserer Demokratie. Ueberzeugend und temperamentvoll sagte Bundesrat *von Steiger*: «Nichts darf uns hindern, geistig und praktisch bereit zu sein, jede an ihrem Ort, wo sie der Heimat dienen kann.» Und diesen Worten möchte ich die Worte von *Georg Thüren* hinzufügen.

«Halbbatzig Schwyzerfraue —
der Guggler hol die laue
und schleiggs i ds Pfäfferland!
Der Bund muesch eebig gründe.
's tarf keine chünde, — jede zünde,
und dä cha chuu was well!»

E. M. E.

in: «Vaterland»,
Luzern, 24. März 1956.

Der Wunsch zum Helfen liegt in jeder Frau, und dass der Zivilschutz eine bittere Notwendigkeit ist, dieser Erkenntnis können und dürfen sich die Frauen, selbst im «tiefsten Frieden», nicht verschliessen. Der totale Krieg wird sie und ihre Kinder nicht verschonen. Es ist besser, das Löschen zu lernen, bevor es brennt!

R. K.-Schl.

in «Solothurner Zeitung»,
12. März 1956.